

Zeuge S. L.: Die G-10-Anordnung war sozusagen der Hauptzweck. Die Ausland-Ausland-Verkehre, die da mit drin waren, waren sozusagen der Benefit für die Operation „Eikonal“.

Aussagen im Untersuchungsausschuss des deutschen Bundestages deuten darauf hin, dass die Handlungen von Organen der Deutschen Telekom AG und des BND im Bewusstsein der Unvereinbarkeit mit den geltenden Gesetzen mit einer „Bestätigung“ aus dem deutschen Bundeskanzleramt begründet und gerechtfertigt wurden.

Zeuge S. L.: Der Netzbetreiber hatte zunächst Sorge, dass er, wenn er uns das gibt, sich nicht im Rahmen der Gesetze bewegen würde, und wollte von daher eine Bestätigung, dass dem so sei. Als er die bekommen hat, hat er uns dann auch die Transitstrecken gegeben.

Christian Flisek (SPD): Bestätigung von wem?

Zeuge S. L.: Bestätigung wollte er von der Leitung des BND oder vom Bundeskanzleramt.

Christian Flisek (SPD): Und welche Bestätigung hat er dann am Ende bekommen?

Zeuge S. L.: Meines Wissens eine Bestätigung des Bundeskanzleramtes.

Christian Flisek (SPD): Die hat dann ausgereicht, um diese Sorge aus der Welt zu räumen?

Zeuge S. L.: Ja.

Es wäre weiters zu klären, wie weit österreichische und sonstige Partnerunternehmen der Deutschen Telekom AG und zuständige Behörden und Ämter der Republik Österreich über die geplante und durchgeführte nachrichtendienstliche Tätigkeit zugunsten der USA in Kenntnis gesetzt wurden.

Die am Knoten Frankfurt abgezweigten Daten der Telekom Austria AG wurden dem BND mit dem Ziel, sie durch von der NSA generierte „Selektoren“ auswerten zu lassen, übermittelt. Berichte von Medien weisen darauf hin, dass in einem internen E-Mail des BND vom 14.8.2013 Häufungen bestimmter Suchbegriffe festgestellt wurden. Unter diesen Selektoren findet sich der Begriff „Bundesamt“. Laut deutschen Medienberichten ist der Verdacht begründet, dass es sich bei „Bundesamt“ um das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung handelt.

Auf Grund der vorliegenden Beweise ist daher davon auszugehen, dass Mitarbeiter des BND, bei dem es sich um einen geheimen Nachrichtendienst im Sinne des § 256 StGB handelt, somit gezielt aufgrund einer Prioritätenliste Telekommunikationsverbindungen mit einem Endpunkt in Wien überwachen ließen.

Nach § 256 3. Fall StGB macht sich strafbar, wer einen geheimen Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs „wie immer unterstützt“.

Die Straftat nach § 256 StGB ist aufgrund des § 64 Abs 1 Z 1 StGB, sowie wenn österreichische Beamte abgehört wurden auch gem. Z 2 leg. cit., in Österreich zu verfolgen, auch wenn die Tat im Ausland begangen wurde.

§ 3 Verpflichtungen des Auftraggebers

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber beabsichtigt im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst vom 20. 12. 1990 kabelgestützte leitungs- und paketvermittelte Fernmeldeverkehre, die ihren Ursprung und ihr Ziel nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben („Transit“), aufzuklären.
2. Hierzu sollen die dem Auftraggeber in der Auslandsvermittlungsstelle der Auftragnehmerin in 69534 Frankfurt (Ffm. Nied, Oeserstr. 111) überlassenen Räumlichkeiten verwendet werden.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zu umfassender gegenseitiger Information über alle für ihre Zusammenarbeit relevanten Fragen. Es werden auf beiden Seiten zuständige Ansprechpartner für die Durchführung der Zusammenarbeit benannt.

§ 2 Leistungen der Auftragnehmerin

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben wird die Auftragnehmerin insbesondere folgende Leistungen erbringen:

1. Beschaffung von Informationen über die Durchführung oben genannter Fernmeldeverkehre aus allgemein zugänglichen sowie internen Informationsquellen der Auftragnehmerin, aus letzteren Quellen allerdings nur, soweit die Auftragnehmerin hierdurch nicht in einen Konflikt mit ihren Unternehmensinteressen oder Interessen einer anderen Gesellschaft des Konzerns Deutsche Telekom gerät.
2. Planungsmässige Umsetzung von auftragsrelevanten Intentionen in technisch realisierbare Anwendungen unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom AG, T-Com und Beachtung der allgemeinen Wirtschaftlichkeit.
3. Durchführung erforderlicher baulicher und technischer Maßnahmen, die für die Aufklärung notwendig sind. Die Auftragnehmerin führt diese Umbaumaßnahmen nach Beauftragung durch den Auftraggeber in eigener Zuständigkeit aus.
4. Beratung und Fortbildung in Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Leistungen der Auftragnehmerin	3
§ 3 Verpflichtungen des Auftraggebers	4
§ 4 Vergütungen	4
§ 5 Zeit und Ort der Leistungserbringung; Berichterstattung	5
§ 6 Mängelansprüche/Haftung	5
§ 7 Schweigepflicht	6
§ 8 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen	6
§ 9 Inkrafttreten und Dauer	6
§ 10 Schlussbestimmungen	7

1. Beschaffung von Informationen über die Durchführung eines genehmigten Fernsprechanbaus aus öffentlich zugänglichen sowie internen Informationsquellen der Auftragnehmerin, aus öffentlichen Quellen übertragene von, soweit die Auftragnehmerin hierdurch nicht in einen Konflikt mit ihren Unternehmensinteressen oder Interessen an der Qualität des Fernsprechanbaus gerät.
2. Planungsrechtliche Umsetzung von auftragsrelevanten Maßnahmen in technisch rechtlich sicheren Anordnungen unter Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Telekom AG, T-Com und Beachtung der allgemeinen Netzvorschriften.
3. Durchführung wirtschaftlicher technischer und technischer Maßnahmen, die für die Abklärung notwendig sind. Die Auftragnehmerin führt diese Vorkehrungsmaßnahmen nach Bestätigung durch den Auftraggeber in eigener Zuständigkeit aus.
4. Planung und Fortführung in Zusammenarbeit mit dem Vertragsgegenstand.

1.3.2004

Deutsche Telekom AG, T-Com Zentrale



Inhaltsverzeichnis
Geschäftsbesorgungsvertrag „Transit“

zwischen

dem Bundesnachrichtendienst
vertreten durch seinen Präsidenten
dieser vertreten durch Herrn Direktor Dr. Dieter Mayr
Postfach 120
82042 Pullach

- Auftraggeber

EPILOG

und

Deutsche Telekom AG, T-Com
vertreten durch den Vorstand T-Com, dieser vertreten durch
Herrn Dr. jur. Bernd Köbele
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

- Auftragnehmerin

Helfrich, Harald

Von: Helfrich, Harald
Gesendet: Donnerstag, 3. Februar 2005 10:42
An: 'telcom@bundesnachrichtendienst.de'
Cc: Alster, Wolfgang
Betreff: Transit STM1 - Zuschaltung (Ffm 21- Luxembourg 757/1)
Wichtigkeit: Hoch

Verlauf:	Empfänger	Übermittlung
	'telcom@bundesnachrichtendienst.de'	
	Alster, Wolfgang	Übermittelt: 03.02.2005 10:42

Hallo Hr. Siebert Hr. Knau hat heute morgen wieder eine STM1 zugeschaltet. dieser befindet sie nun kein nationaler Verkehr mehr taus diesem Grund fand auch die große Umschaltaktion statt. Die Verbindung Ffm 21- Luxembourg 757/1 wurde auf die Punkte 71/00/002/03/19 + 39 zugeschaltet. Vier der darin befindlichen 2MBit-Strecken befinden sich auf ihrer ersten Prioritätenliste. diese sind zu finden auf:

Kanal 2:	Luxembourg/VG	-	Wien/000				
750/3	Kanal 6:	Luxembourg/CLUX	-	Moscow/CROS	750/1	Kanal 14:	
Ankara/CTÜR	-	Luxembourg/CLUX	750/1	Kanal 50:	Luxembourg/VG		
Prague/000			750/1				

Bitte um eine kurze Rückmeldung, wenn alles o.k. ist. Ende nächste Woche folgt eine weitere STM1. Mit freundlichen Grüßen Harald Helfrich!"§§ComDeutsche Telekom AG ReSA Frankfurt Dipl. Ing. Harald Helfrich, RA 434-1 Oeserstraße 11 165934 Frankfurt (0 69) 6 64 29-1 01* (0 69) 6 64 29-1 50mailto:Harald.Helfrich@t-com.net